

Anlage 2

Mitwirkungspflichten von KUNDE

1	Allgemeines	2
2	Überlassung der CFV	2
3	Bestellung	2
3.1	Bestellmengen	2
3.2	Kundenwunschtermin.....	2
4	Installation.....	3
4.1	Allgemeine Mitwirkungspflichten bei der Installation	3
4.2	Inhouse-Verkabelung.....	3
4.3	Abschlusseinrichtung.....	4
5	Übergabe und Abnahme	4
6	Entstörung.....	5
7	Mindestangaben von KUNDE	5

1 Allgemeines

Ist für die Leistungserbringung die Unterstützung durch KUNDE erforderlich, stellt KUNDE diese im angemessenen Umfang jederzeit und unentgeltlich zur Verfügung. KUNDE trifft alle Vorkehrungen, um der Telekom die unverzügliche Aufnahme und ungehinderte Durchführung aller Maßnahmen für die Leistungserbringung zu ermöglichen. KUNDE ermöglicht der Telekom geeignete und gefahrlose Zugangsmöglichkeiten für die Installation und Entstörung von CFV. Auf Verlangen der Telekom nimmt KUNDE an Terminen vor Ort teil (z.B. Begehungstermin, Übergabetermin). Erscheint KUNDE zu einem Termin vor Ort nicht, zahlt KUNDE an die Telekom die Fahrtpauschale gemäß *Anlage 4 – Preise und Pauschalen*, Punkt 3.4. Weiterhin ist die Telekom ggf. berechtigt, die Bestellung oder Entstörung der CFV zurückzuweisen.

Lässt sich KUNDE durch einen von ihm beauftragten Dritten vertreten, muss dieser der Telekom auf Verlangen eine entsprechende schriftliche Vollmacht (Muster im Extranet der Telekom eingestellt) vorweisen.

2 Überlassung der CFV

KUNDE wird die überlassene CFV nur bestimmungsgemäß nutzen. Insbesondere überlässt KUNDE die CFV nicht ganz oder teilweise an Dritte; dies gilt nicht für die Überlassung an Endkunden von KUNDE. Weiterhin wird KUNDE alle Installations- oder Änderungsarbeiten an der CFV nur von der Telekom oder deren Beauftragten vornehmen lassen und die CFV vor Beschädigungen (z.B. elektrische Fremdspannung) bewahren.

3 Bestellung

3.1 Bestellmengen

KUNDE bestellt höchstens 50 CFV pro Werktag. Werden ausschließlich die CFV-Typen 16 x T2MS/2MU, 21 x T2MS/2MU und 63 x T2MS/2MU bestellt, gilt eine Höchstgrenze von 64 CFV-Bestellungen pro Werktag, wobei diese CFV-Typen jeweils als 16, 21 bzw. 63 Einzelbestellungen gewertet werden.

Übersteigt die Anzahl der aufgegebenen Bestellungen pro Werktag das maximale tägliche Bestellkontingent, nimmt KUNDE eine Priorisierung unter Beachtung des maximalen täglichen Bestellkontingents vor; anderenfalls stellt die Telekom die CFV nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Bestellungen bereit.

3.2 Kundenwunschtermin

KUNDE wird bei seiner Bestellung nur Kundenwunschtermine für die Bereitstellung der CFV benennen, die mindestens zehn Werktage in der Zukunft liegen.

4 Installation

4.1 Allgemeine Mitwirkungspflichten bei der Installation

KUNDE schafft die für die Installation und die Überlassung der CFV notwendigen Voraussetzungen auf eigene Kosten.

Auf Verlangen der Telekom stellt KUNDE der Telekom unverzüglich folgende Unterlagen bzw. Informationen zur Verfügung: Aufstellungspläne bzw. -skizzen, Montageskizzen, Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie ähnlicher Einrichtungen sowie etwaige besondere technische Anforderungen. Die Einhaltung der einschlägigen Brandschutzbestimmungen fällt in den Verantwortungsbereich von KUNDE, insbesondere das Öffnen und Verschließen von Brandschotts.

KUNDE hat in eigenen und ihm zur Nutzung überlassenen Räumen oder Gebäuden dafür Sorge zu tragen, dass die Telekom das jeweilige Gebäude bzw. Grundstück oder den Raum betreten darf und die vereinbarten Installationsarbeiten durchführen kann. Auf Verlangen der Telekom wird KUNDE der Telekom einen mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossenen Nutzungsvertrag i.S.d. § 45a TKG vorlegen und für den Fall der Verweigerung der Zustimmung selbst eine entsprechende Auseinandersetzung mit dem Grundstückseigentümer führen.

4.2 Inhouse-Verkabelung

Soweit die Inhouse-Verkabelung nicht von der Standardinstallation umfasst ist, sorgt KUNDE für die Inhouse-Verkabelung, entweder durch Eigenrealisierung oder durch Beauftragung der Telekom gemäß *Anlage 1 – Leistungsbeschreibung*, Punkt 6.3.1 Buchst. b).

Soweit die Verbindung zwischen APL und CFV-Übergabepunkt mit Infrastruktur von KUNDE hergestellt wird, ist KUNDE für die Funktionsfähigkeit und Nutzbarkeit dieser Infrastruktur verantwortlich. Insbesondere stellt KUNDE die Einhaltung der DIN 18015 für Rohrnetze und andere verdeckte Führungen (z.B. Installationskanäle) sicher.

Soweit KUNDE Räume oder Flächen von einem Dritten angemietet hat und von diesem Dritten auch die Inhouse-Verkabelung innerhalb des Gebäudes (z.B. in Telehäusern) angeboten wird oder für das Gebäude spezielle Sicherheitsregeln gelten (z.B. Flughäfen), liegt die Herstellung und Instandhaltung der notwendigen Inhouse-Verkabelung im Verantwortungsbereich von KUNDE. Die anfallenden Kosten für diese Inhouse-Verkabelung sind nicht Bestandteil der Standard-Installation; die Telekom übernimmt diese Kosten nicht.

4.3 Abschlusseinrichtung

- 4.3.1 KUNDE stellt einen begehbaren Raum zur Verfügung, der den klimatechnischen Erfordernissen (ETS 300019-1-3, Umweltklasse 3.1) entspricht.
- 4.3.2 Für den Betrieb der Einzelgeräte und übertragungstechnischen Einrichtungen stellt KUNDE die Stromversorgung zur Verfügung.
KUNDE hält die jeweils bei der Begehung festgelegten Vorgaben der Telekom über Art und Standort der Übergabe der Stromversorgung ein. Die Stromversorgung ist entweder eine 230V-Wechselspannung oder, falls bei KUNDE verfügbar und von der Telekom nutzbar, eine -48V/-60V-Gleichspannung.
Wird von KUNDE eine Gleichspannung von -48V/-60V überlassen, so ist der Übergabepunkt der Stromversorgung das Ende des Stromversorgungskabels mit eigener Abgangssicherung in der Stromversorgungsanlage (-48V/-60V Gleichstrom), welches bis in unmittelbarer Nähe des i.d.R. bei der Begehung vereinbarten Aufbauortes der Abschlusseinrichtung durch KUNDE verlegt wird. Die Anschaltung der Abschlusseinrichtung sowie das anschließende Einschalten der Abgangssicherung bei der Nutzung von -48V/-60V Gleichstrom nimmt ausschließlich die Telekom vor.
- 4.3.3 Wird die CFV in dem Übergabeverteiler auf einer Kollokationsfläche abgeschlossen, ist KUNDE zur Einhaltung der ÜVt-Spezifikation verpflichtet.

5 Übergabe und Abnahme

KUNDE nimmt an dem mit der Telekom abgestimmten Termin für die Übergabe der CFV teil. Mit der Übergabe der CFV erfolgt die Abnahme durch KUNDE. KUNDE führt anschließend unverzüglich einen Funktionstest für die CFV in seinem Verantwortungsbereich durch.

Verzichtet KUNDE auf die Teilnahme am Übergabetermin oder erscheint KUNDE zu dem Übergabetermin nicht, gilt die CFV mit den Feststellungen des Übergabeprotokolls als abgenommen.

Hat KUNDE eine für die vollständige Leistungserbringung erforderliche Mitwirkungspflicht nicht vollständig erfüllt, ist die Telekom berechtigt, die Bestellung zurückzuweisen oder - falls die Telekom KUNDE bereits einen verbindlichen Bereitstellungstermin mitgeteilt hat - die CFV lediglich soweit zu übergeben, wie es ohne Einhaltung der Mitwirkungspflicht möglich ist (provisorische Bereitstellung). Dies gilt besonders bei fehlender Zugangsgewährung oder Stromversorgung. Auch bei einer provisorischen Bereitstellung gilt die CFV als abgenommen und KUNDE ist zur Zahlung der ungekürzten Entgelte für die CFV verpflichtet.

Soweit KUNDE seine bis zur provisorischen Bereitstellung nicht eingehaltenen Mitwirkungspflichten nachträglich erfüllt hat, informiert KUNDE die Telekom darüber. Für die nachträgliche technische Inbetriebnahme vereinbaren die Vertragspartner dann einen Termin, der mindestens 20 Werktage nach der Information über die nachträgliche Erfüllung der Mitwirkungspflichten liegt.

6 Entstörung

KUNDE meldet Störungen der CFV unverzüglich der Telekom. Wird erst im Rahmen der Störungsbearbeitung die Verantwortlichkeit von KUNDE oder eines von KUNDE beauftragten Dritten für die Störung festgestellt, so hat KUNDE den Preis gemäß Punkt 3.1 der *Anlage 4 - Preise und Pauschalen* zu zahlen.

Für die Abwicklung der Störungsbearbeitung und den Austausch von Störungs- und Entstörungsmeldungen richtet KUNDE eine für die Störungsmeldestelle der Telekom ständig erreichbare (365 x 24h) Stelle ein.

7 Mindestangaben von KUNDE

7.1 KUNDE ist verpflichtet, bei Bestellungen von CFV, zusätzlichen Leistungen sowie Kapazitäts-Upgrades, Störungsmeldungen und Kündigungen die Mindestangaben zu machen, die in dem jeweiligen im Extranet eingestellten Vordruck aufgeführt sind.

7.2 Bei Einwendungen gegen Rechnungen der Telekom hat KUNDE folgende Angaben zu machen:

- Kundenname, Rechnungsanschrift des Kunden
- Rechnungsnummer und Rechnungsdatum
- 6-stellige Auftragsnummer oder von der Telekom festgelegte Leitungsbezeichnung
- strittiger Betrag
- Grund der Einwendung
- Dokumente zur Beweisführung der Richtigkeit der Beanstandung